

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Klinische Psychologie und Psychotherapie

an der Medizinischen Hochschule Hannover



Gemäß der Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner letzten Fassung vom September 2019 mit Aktualisierungen hat die Medizinische Hochschule Hannover am 12.06.2024 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, vertieft wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. 3Ziel des Studiums ist es, die Voraussetzung für die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie in verschiedenen Berufsfeldern in Wissenschaft und Praxis zu schaffen. ⁴Das Masterstudium baut auf den Bachelorstudiengang Psychologie nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten auf und vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient:innen aller Altersstufen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. ⁵Übergeordnetes Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ist es, Studierende auf eine psychotherapeutische Tätigkeit vorzubereiten. ⁶Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in der Approbationsordnung genannten Fähigkeiten erworben haben.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover mit dem Masterzeugnis und der Masterurkunde den akademischen Grad "Master of Science (M.Sc.)".
- (3) Die Masterurkunde ist nach § 22 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) neben dem Zeugnis mit Leistungsübersicht über die Studienund Prüfungsleistungen im Masterstudiengang eine Zulassungsvoraussetzung zur Psychotherapeutischen Prüfung, die wiederum Voraussetzung zur Erteilung der Approbation ist.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Das Masterstudium beginnt zum Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ³Der anwendungsorientierte Masterstudiengang umfasst 120 Leistungspunkte (LP). ⁴Der Zeitaufwand beträgt 30 Stunden je Leistungspunkt. ⁵Das Studium besteht aus der hochschulischen Lehre und den berufspraktischen Einsätzen nach Vorgabe der PsychThApprO und des PsychThG sowie einer wissenschaftlichen Masterarbeit und ist in Modulen organisiert, welche im Modulkatalog aufgelistet und beschrieben sind. ⁶Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt voraus, dass die zu einem Modul gehörenden Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Modulkatalog in seiner aktuellen Fassung erfolgreich erbracht wurden, damit die Qualifikationsziele erreicht und die entsprechenden LP erworben werden.

§ 3 Prüfungsberechtigte Personen

¹Der Prüfungsausschuss bestellt auf Antrag die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden der Medizinischen Hochschule Hannover mit dem Hintergrund Psychologie bzw. Psychotherapie, die an den Pflichtmodulen im Studiengang M.Sc Klinische Psychologie und Psychotherapie beteiligt sind. ²In den Modulen – außer der Masterarbeit – können auch promovierte,



in der Lehre des Studiengangs erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.
³Zur Bewertung von Masterarbeiten inklusive des Kolloquiums können auf Antrag weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden beauftragt werden.
⁴Bei Masterarbeiten, die in Kooperation mit externen Einrichtungen erfolgen sind Psychologische Psychotherapeut:innen, Fachpsychotherapeut:innen sowie Fachärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder wissenschaftlich Tätige der externen Einrichtung mit mindestens abgeschlossener Promotion prüfungsberechtigt und werden ebenfalls durch den Prüfungsausschuss für die Bewertung von Masterarbeiten inklusive des Kolloquiums bestellt. Im Falle einer extern angefertigten Masterarbeit, muss mindestens eine der prüfenden Personen dem Lehrkörper der MHH angehören.

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfungen

- (1)¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulprüfungen der Pflichtmodule sowie der Masterarbeit mit Kolloquium entsprechend des geltenden Modulkatalogs.
- (2) ¹Bei schriftlichen Prüfungen sind zwei Prüfende für die Erstellung und Auswertung verantwortlich. ²Mündliche Prüfungen sind mit zwei Prüfenden durchzuführen, es ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) ¹Durch das Modul Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Thema aus den Bereichen der Psychologie oder Psychotherapie im weiteren Sinne in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 LP vergeben. ³Das Modul besteht aus schriftlicher Masterarbeit und einem mündlichen Kolloquium.
- (2) ¹Die schriftliche Masterarbeit wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt. ²Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss über die Studiengangskoordination unter bestätigter Angabe von zwei gemäß § 3 erst- und zweitprüfungsberechtigter Personen, die die Arbeit betreuen und prüfen, anzumelden. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person durch den Prüfungsausschuss gewährt werden. ⁵Das Thema wird von der erstprüfenden Person auf Vorschlag der zu prüfenden Person festgelegt. ⁶Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁵Das abschließende Kolloquium von 45-60 Minuten zur bearbeiteten Thematik ist innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der schriftlichen Arbeit mit mindestens der Note "ausreichend" durchzuführen. ⁶Alle Fristen können nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 19) verlängert werden.
- (3) Das Modul Masterarbeit kann frühestens nach Erreichen von 75 LP begonnen werden.
- (4) ¹Die Masterarbeit erfolgt an der Medizinischen Hochschule Hannover. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Kooperation mit einer anderen Hochschule, Forschungseinrichtung oder klinischen Einrichtung außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover angefertigt werden, wenn sie durch mindestens einen Prüfungsberechtigten der Medizinischen Hochschule Hannover betreut wird.
- (5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich



gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ²Eine Überprüfung der schriftlichen Masterarbeit durch einen Plagiatserkennungsdienst kann erfolgen. ³Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ⁴Es ist ein Exemplar in elektronischer Form (im Format PDF/A) bei der Studiengangskoordination abzugeben.

- (6) ¹Masterarbeiten, die in Kooperation mit externen Einrichtungen erfolgen, müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (7) Vor Beginn der Masterarbeit ist eine Erklärung abzugeben, dass die zu erhebenden Daten von den Mitgliedern der Studienkommission bzw. des Prüfungsausschusses und den Prüfer:innen eingesehen werden dürfen.
- (8) ¹Die Note der schriftlichen Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 13 gebildeten Noten der beiden Prüfenden. ²Sollte die schriftliche Masterarbeit von einer prüfenden Person mit "nicht ausreichend", von der zweiten prüfenden Person mit mindestens "ausreichend" bewertet werden, so ist eine dritte prüfende Person hinzuzuziehen, deren Bewertung der schriftlichen Arbeit den Ausschlag gibt. ³Wird die Masterarbeit vom dritten Prüfenden mit mindestens "ausreichend" gewertet, so wird die Note aus den beiden bestandenen Wertungen gebildet. ⁴Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 2,0 Notenpunkte differiert.
- (9) ¹Das Kolloquium an dem beide Prüfenden teilnehmen, erfolgt in deutscher Sprache und ist hochschulöffentlich. ²Die Note im Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 13 gebildeten Noten der beiden Prüfenden.
- (10) ¹Die Note für das Modul Masterarbeit setzt sich zusammen aus zwei zuvor gebildeten Einzelnoten für die schriftliche Masterarbeit und der Note für das mündliche Kolloquium, wobei die Note der schriftlichen Masterarbeit zu 70 % und des Kolloquiums zu 30 % in die Gesamtdurchschnittsnote eingehen. ²Die Ermittlung der entsprechenden Gesamtnote folgt den Rundungsregeln nach § 13. ³Beide Prüfenden verfassen jeweils ein Kurzgutachten über die Masterarbeit, aus dem hervorgeht, wie die Notenfindung erfolgt ist. ⁴Das Gutachten soll eine DIN A4-Seite nicht überschreiten. ⁵Zum Kolloquium wird ein Protokoll erstellt, aus dem die Kolloquiumsnote hervorgeht.
- (11) Die schriftliche Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

§ 6 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen entsprechend § 2 und § 4 erfüllt bzw. bestanden sind.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungsleistungen in den Modulen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 13 mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.
- (3) Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet, kann innerhalb einer Frist von drei Monaten das Modul einmalig mit einem neuen Thema beantragt und wiederholt werden. Wird auch die zweite Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.



§ 7 Zulassung

- (1) ¹Zur Modulprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist. ²Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss nach § 19 festgestellt.
- (2) Für Prüfungsleistungen ist zugelassen, wer die in den Modulbeschreibungen für die betreffende Prüfungsleistung genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 8 Lehrformate, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. ²Sie können durch andere Prüfungsformen ersetzt werden. ³Die Ankündigung der Änderung muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Moduls erfolgen.
- (2) ¹Studienleistungen können Nachweise sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Dazu können unter anderem Praktikumsberichte, Protokolle, Poster, Seminarleistungen, Fallberichte, Fallanalysen und Hausarbeiten zählen. ³Die Studienleistungen beinhalten außer in Vorlesungen die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen. ⁴Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁵Die Studienleistungen sind in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden, zu erbringen. ⁶Abweichende Regelungen werden von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) Prüfungsleistungen sind
 - a) die Masterarbeit mit Kolloquium (siehe § 5),
 - b) Klausuren: ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können auf Papier oder an einem elektronischen Eingabegerät in Präsenz an der Medizinischen Hochschule durchgeführt werden. ³Die Dauer einer Klausur wird in der Modulbeschreibung festgelegt. ⁴Klausuren können ganz oder in Teilen nach dem Antwort-Wahlverfahren (z.B. Single Choice oder Multiple Choice) durchgeführt werden. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten in dieser Form ist festzulegen, welche Antwort(en) als zutreffend anerkannt werden. ⁶Diese Prüfungsfragen sind im Vorfeld besonders auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ¹Ergibt eine spätere Überprüfung dieser Prüfungsfragen, dass einzelne Aufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten diese als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderte Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁶Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.
 - c) Mündliche Prüfungsleistungen: ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nicht öffentlich in Gegenwart von zwei Prüfenden nach § 3 statt. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.
 - d) Referat: Ein Referat ist ein Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit unter möglicher Verwendung von Präsentationstechniken gehalten wird.
 - e) Hausarbeit bzw. Gutachten: ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. ²Sie ist ein thematisch umschriebener Text, der ein spezielles Thema oder eine definierte Fragestellung betrifft und sich dabei der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens bedient. ³Protokolle, Fallberichte oder schriftliche Anamnesen können eine Form der



Hausarbeit sein. ⁴Ein Protokoll ist ein selbständig verfasster schriftlicher Bericht über Planung, Ablauf und Ergebnisse inklusive literaturbezogener Diskussion. ⁵Ein Fallbericht ist ein selbständig verfasster schriftlicher Bericht über eine gesundheitsbezogene Versorgungssituation einschließlich einer wissenschaftlichen Reflexion. ⁶Eine schriftliche Anamnese dokumentiert in Form eines Protokolls die Erfragung von potenziell psychotherapeutisch relevanten Informationen.

- f) Posterpräsentation: Eine Posterpräsentation ist eine selbstständig verfasste graphische Darstellung einer wissenschaftlichen Fragestellung einschließlich theoretischer Hintergründe, Methodik, Ergebnissen und Diskussion mit mündlicher Präsentation.
- g) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Lehrformate und Studienleistungen sind

- a) Vorlesung: ¹In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozierenden in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt. ²Vorlesungen können auch in Form von Ringvorlesungen unter Beteiligung mehrerer Dozierender erfolgen. ³Vorlesungen dienen hauptsächlich der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines spezifischen Teilbereichs der Psychologie und Psychotherapie. ⁴Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungs- und Anwendungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.
- b) Seminar: ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende in einer vertieften Auseinandersetzung mit den theoretischen Inhalten und unter Anleitung der Lehrperson lernen, selbstständig wissenschaftlich und psychotherapeutisch zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie und Psychotherapie anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes häufig in Form von Referaten über ein Teilthema voraus und können auch als anwendungsorientierte Lehrform gestaltet werden. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer bzw. psychotherapeutischer Probleme und Befunde geübt werden. ⁵Es können Vorstellungen von Patient:innen und Einsatz von Simulationspatient:innen erfolgen.
- c) Übungspraktikum: ¹In den Übungspraktika als anwendungsorientierter Lehrform setzen die Studierenden ihr erworbenes Wissen im direkten Kontakt mit den Patient:innen unter Anleitung von erfahrenem und fachkundigem Personal um. ²Die Übungspraktika umfassen sowohl Einzel- als auch Gruppenbehandlungen in verschiedenen therapeutischen Settings (zum Beispiel ambulant oder teil- und vollstationär) und mit Patient:innen unterschiedlichen Alters. ³Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kenntnisse über die spezifischen Anforderungen und Besonderheiten der jeweiligen klinischen Settings, während sie ihre organisatorischen Fähigkeiten sowie ihre Kompetenzen im Zusammenarbeiten in einem multiprofessionellen Behandlungsteam weiterentwickeln. ⁴Die Übungspraktika können auch in übungsorientierten Kleingruppen erfolgen. ⁵Übungspraktika sind Bestandteil der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II und III.
- d) Praktische Übungen: ¹Die Praktischen Übungen als anwendungsorientierte Lehrform dienen einer vertieften Reflexion des therapeutischen Vorgehens. ²Studierende haben die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in Diagnostik, psychotherapeutischen Interventionen und



Methoden sowie Therapieplanung und -konzipierung anhand direkter Kontakte mit Simulationspatient:innen sowie Patient:innen vertiefen zu festigen, zu und weiterzuentwickeln. ³In diesem Kontext stellen sie u.a. die während der Übungspraktika durchgeführten Kontakte mit Patient:innen in übungsorientierten Kleingruppen (maximal 15 Teilnehmende) vor und unterziehen sie einer kritischen Reflexion. ⁴Die Praktischen Übungen werden von qualifiziertem Lehrpersonal angeleitet, das aktiv die Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen fördert. ⁵Hierbei unterstützt es die Studierenden, ihre Fertigkeiten unter Berücksichtigung individueller Faktoren, die die Chancen, Risiken und Prognosen der Therapie beeinflussen, gezielt einzusetzen. ⁶Praktische Übungen stellen somit einen unverzichtbaren Bestandteil dar, um die praxisnahe Anwendung des im Studium erworbenen Fachwissens sicherzustellen und die Studierenden umfassend auf die psychotherapeutische Arbeit mit komplexen und vielfältigen Krankheitsbildern vorzubereiten. ⁷Praktische Übungen sind Bestandteil der Berufsqualifizierenden Tätigkeiten II und III.

- e) Selbstreflexion: ¹In der Selbstreflexion werden die Studierenden dazu angeleitet, den Einfluss ihrer individuellen Biographie und Lerngeschichte, ihrer Persönlichkeitsaspekte, eigener Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen auf ihr professionelles Handeln als Psychotherapeut:innen zu erkennen und zu regulieren. ²Sie lernen Grenzen ihres eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und daraus geeignete Maßnahmen im therapeutischen Prozess abzuleiten.
- f) Forschungspraktikum: ¹Im Rahmen des Forschungspraktikums erwerben die Studierenden vertiefte praktische Erfahrungen in der Erforschung psychischer, psychosomatischer und neuropsychologischer Erkrankungen und Störungen sowie deren psychotherapeutischer Behandlung. ²Sie beteiligen sich aktiv an neuen oder laufenden Forschungsprojekten verschiedener wissenschaftlicher Arbeitsgruppen der Medizinischen Hochschule Hannover gegebenenfalls auch unter Beteiligung externer wissenschaftlicher Einrichtungen. ³Dabei übernehmen sie angeleitet Aufgaben, die für die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich sind, werten die gesammelten Daten aus und präsentieren die Ergebnisse in einem Abschlusssymposium in Form von einem wissenschaftlichen Forschungspraktikum Poster. ⁴Das ist Bestandteil des Forschungsorientierten Praktikums II.
- (5) Das Lehr- und Lernangebot kann in digitaler Form durchgeführt werden.

§ 9 Regelmäßige Teilnahme und Fehlzeitenregelung

- (1) ¹Der regelmäßige Besuch eines Moduls ist gegeben, wenn die/der Studierende insgesamt nicht mehr als 15 % der anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen (Seminar, Praktische Übungen, Übungspraktikum, Selbstreflexion, Forschungspraktikum) in Präsenz oder als online-Veranstaltung versäumt. ²Dabei dürfen die 15 % erlaubte Fehlzeiten in einzelnen Lehrformen der Module nicht überschritten werden. ³Von den erlaubten Fehlzeiten sind im Rahmen des Curriculums einmalig stattfindende anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen ausgenommen, die grundsätzlich zu besuchen sind. ⁴Bei der Berechnung der Fehlzeiten ist auf volle Veranstaltungstermine zu runden. Unabhängig von der Anzahl der Veranstaltungstermine (Ausnahme: eintägige Lehrveranstaltungen, s.o.) ist bei einem Fehltag pro Lehrveranstaltungsart die regelmäßige Teilnahme noch gegeben. (2) Nimmt ein/e Studierende/r an einer Nachhol- oder Wiederholungsprüfung teil und versäumt dadurch Unterrichtsveranstaltungen, so zählt der versäumte Termin nicht als Fehlzeit.
 - 7



(3) Nimmt ein/e Studierende/r an von der Hochschule angeordneten Veranstaltungen teil, so zählt der dadurch versäumte Termin nicht als Fehlzeit.

§ 10 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt mit der Zulassung zum Masterstudiengang.
- (2) ¹Zu Prüfungen ist zugelassen, wer die Voraussetzungen für die betreffende Prüfung entsprechend des geltenden Modulkatalogs erfüllt und im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist. ²Die Zulassung wird versagt, wenn in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang mindestens eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 11 Wiederholung

- (1) Nicht bestandene Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die nachgeholten Erstprüfungen oder Wiederholungsprüfungen können wenn Einvernehmen aller Beteiligten besteht auch in einer anderen als der angekündigten Prüfungsform abgenommen werden.
- (3) Die nachgeholte Erstprüfung bzw. die erste Wiederholungsprüfung soll zeitnah erfolgen.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung findet zum regulären Termin der nächsten Kohorte statt.
- (5) Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit der oder des Modulverantwortlichen abzunehmen.
- (6) Wiederholungen von Prüfungsleistungen zum Zweck der Notenverbesserung sind nicht zulässig.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich Studiengangskoordination angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 3Im Krankheitsfall ist ein ärztliches oder auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Atteste sind spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin bei der Studiengangskoordination einzureichen. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Beim Versäumen des ersten regulären Prüfungstermins aus einem vom Prüfungsausschuss anerkannten wichtigen Grund soll der studierenden Person ein zeitnaher Ersatzprüfungstermin ermöglicht werden. ²Wird auch der angebotene Ersatzprüfungstermin nicht angetreten, so besteht kein Anspruch auf eine weitere Prüfung vor dem nächsten regulären Prüfungstermin.
- (3) Versäumte Studienleistungen können in Absprache mit den Dozierenden nachgeholt werden.

§ 13 Täuschung und Täuschungsversuch

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.



(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 14 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von mündlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit) werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen
	Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
ab 4,3	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Besteht eine Prüfung (Modulprüfung oder Teilmodulprüfung) aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen bewerteten Prüfungsleistungen. ⁴Sofern den einzelnen Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen) Leistungspunkte zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. ⁵Sofern die Modulnote abweichend berechnet wird, sind die Berechnungsvorschriften in der Modulbeschreibung auszuführen.

⁶Bei der Berechnung von Noten, die sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner Noten zusammensetzen, wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) ¹Ein nach dem Antwort-Wahlverfahren (z.B. Single-Choice oder Mutiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist in der Regel bestanden, wenn die geprüfte Person mindestens 50% der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungsteilnehmenden abzüglich 10% schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Beträge der Differenz zwischen der relativen und der absoluten Bestehensgrenze bei jeder geprüften Person addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der geprüften Personen des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (3) ¹Hat die geprüfte Person bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen erreicht, so lautet die Note
 - 1,0 = "sehr gut", wenn mindestens 96 vom Hundert,
 - 1,3 = "sehr gut", wenn mindestens 91 vom Hundert,
 - 1,7 = "gut", wenn mindestens 86 vom Hundert
 - 2,0 = "gut", wenn mindestens 81 vom Hundert,
 - 2,3 = "gut", wenn mindestens 76 vom Hundert,



2,7 = "befriedigend", wenn mindestens 71 vom Hundert,

3,0 = "befriedigend", wenn mindestens 66 vom Hundert,

3,3 = "befriedigend", wenn mindestens 61, vom Hundert,

3,7 = "ausreichend", wenn mindestens 56 vom Hundert, und

4,0 = "ausreichend" (4,0), wenn die Mindestzahl der zu vergebenen Punkte erreicht worden.

²Hat die geprüfte Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

- (4) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote entsprechend der Vorgaben in der Modulbeschreibung gebildet. ²Wird ein Teil der Prüfungsleistung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, nicht bestanden, so muss ausschließlich der nicht bestandene Teil wiederholt werden, es gelten § 4 und § 10. ³Die Note errechnet sich auch in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 oder 4 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁵Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel aller benoteten Prüfungsleitungen. ²Dabei werden die in der Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Bildung der Gesamtnote nach Absatz 1 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁴Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

⁵Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁶Bei einem Durchschnitt von 1,0 wird zur Note "sehr gut" das Prädikat "mit Auszeichnung" hinzugefügt, wenn gleichzeitig die Masterarbeit mit Kolloquium mit der Note 1,0 bestanden wurde.

- (6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 5 wird im Diploma Supplement eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) ¹Auf Antrag der Studierenden beim Prüfungsausschuss wird die Gesamtnote des Studiums zusätzlich als Grade Point Average (GPA) ausgewiesen. ²Hierzu werden die Prüfungsleistungen zusätzlich entsprechend folgender Notenäquivalente aufgeführt:

Note	Notenwertäquivalent	Note	Notenwertäquivalent
1,0	4.0	2,7	2.3
1,3	3.7	3,0	2.0
1,7	3.3	3,3	1.7
2,0	3.0	3,7	1.3
2,3	2.7	4,0	1.0



§ 15 Leistungspunkte und Module

- (1) Leistungspunkte im Studiengang werden vergeben, wenn alle in den entsprechenden Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Modulbeschreibung genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 13 Abs.3 und 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 16 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- und Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Inhalt, Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen im Wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung im Masterstudiengang entspricht. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Modulverantwortlichen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht anerkannte Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Medizinische Hochschule Hannover.
- (2) Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (§ 19) vorgenommen und erfolgt auf Grundlage des Umfanges, des Inhaltes, des Niveaus und der erworbenen Kompetenzen, die dem Masterprogramm entsprechen und wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. 2Es wird die Anzahl der Leistungspunkte nach der hiesigen Prüfungsordnung bzw. dem aktuellen Modulkatalog vergeben, unabhängig davon, wie viele Leistungspunkte an der externen Hochschule vergeben wurden. ³Auf Grundlage der Anerkennungsempfehlung erfolgt ein Bescheid Prüfungsausschusses mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht an die studierende Person. ⁴Der Widerspruchsbescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, die auf den Klageweg hinweist. ⁵Nicht angerechnet werden die Prüfungs- und Studienleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden.
- (3) ¹Noten werden bei gleichen Notensystemen übernommen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit "bestanden" im Zeugnis gekennzeichnet. ³Eine Notenumrechnung findet nicht statt. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) ¹Außerhochschulisch erworbene Leistungen (z.B. erworbene Kenntnisse aus beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie aus der beruflichen Praxis) können auf Antrag bis zu 50 % auf ein Studium angerechnet werden. ²Bei Anerkennung der Leistungen nach Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen, die denen des Masterstudienganges entsprechen, können Studien- und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzt werden. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. ⁴Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Medizinische Hochschule Hannover.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der positiven Bescheidung durch die zuständige Landesbehörde.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der zu prüfenden Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die



Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt zeitnah Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem das Kolloquium zur Masterarbeit bestanden wurde. ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) ¹In den Fällen von Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Masterstudiengang wird auf Antrag der studierenden Person eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufgeführt sind. ²Im Fall des Absatzes 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist nach NHG § 45 der:die Studiendekan:in zuständig. ²Der:die Studiendekan:in überträgt die Wahrnehmung dieser Aufgaben an den Prüfungsausschuss sowie die Modulverantwortlichen. ³Prüfungsberechtigt ist der unter § 3 genannte Personenkreis.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: drei Mitglieder, die die Gruppe der Hochschullehrenden vertreten und gleichzeitig an der Lehre im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie beteiligt sind, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeitenden vertritt und in der Lehre des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie tätig ist sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall des studentischen Mitglieds für ein Jahr eingesetzt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt der Prüfungsausschuss eine nachfolgende Person für die Benennung durch den Senat vor.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Bei Stimmengleichheit hat das vorsitzende Mitglied doppeltes Stimmrecht.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.



- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Das vorsitzende Mitglied bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten

§ 20 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist nach NHG § 45 der:die Studiendekan:in zuständig. ²Der Prüfungsausschuss bestellt gemäß § 3 auf Antrag die Prüfenden aus dem Kreis derjenigen, die an dem Studiengang beteiligt sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss (siehe § 19) ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertig anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 21 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende des Masterstudienganges können sich, entsprechend der Gründe, die in der Immatrikulationsordnung der MHH genannt sind, beurlauben lassen. ²Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland anerkannt werden.
- (3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.
- (4) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen nicht möglich.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss Master of Science (M.Sc.) im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Medizinischen Hochschule Hannover

Name:			
geboren am:	in		
Module		Note	Leistungspunkte
XXXXXXXXX			
XXXXXXXXX			
XXXXXXXXX			
XXXXXXXXX			
Modul Masterarbeit			
Thema der Masterai	rhait:		
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	xxx	
Gesamtnote: X,X			
Josummote. A,A			
Hannover, den XX. X	XXX 20XX	(Vorsitz des F	 Prüfungsausschusses)
		(



Certificate

Master of Science (M.Sc.)

in the Master Program Clinical Psychology and Psychotherapy at Hannover Medical School

Name		
Born in		
Module XXXXX	Grade	Credit Points
XXXXX		
xxxxx		
Master Thesis		
Topic:		
Overall grade: X,X		
Hannover, XX. XXXXX, 20XX	(Chairperso	n of the Examination Board)



Urkunde

Name:		
geboren am:	in	
		hat den
		Masterstudiengang
		Klinische Psychologie und Psychotherapie
	r	mit der Gesamtnote - XXX - abgeschlossen.
	Gemäß der	r geltenden Studien- und Prüfungsordnung verleiht die
		Medizinische Hochschule Hannover
		den Hochschulgrad
		Master of Science (M.Sc.)
		Master of Science (M.Sc.)
Hannover, XX. X	XXXX 20XX	
		(Vorsitz des Prüfungsausschusses)